

Salvatore Malfitano
gegen Institut national d'assurance maladie-invalidité (INAMI)
(Ersuchen um Vorabentscheidung,
vorgelegt vom Tribunal du travail Charleroi)

„Soziale Sicherheit — Versicherungs- oder Wohnzeiten
von weniger als einem Jahr“

Rechtssache 76/82

Leitsätze

1. *Soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer — Invaliditätsversicherung — Entstehung des Leistungsanspruchs — Voraussetzungen — Berücksichtigung der Wohnzeit in einem Mitgliedstaat — Befugnis der Mitgliedstaaten*
(Verordnung Nr. 1408/71 des Rates, Artikel 48 Absatz 1)
2. *Soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer — Invaliditätsversicherung — Entstehung des Leistungsanspruchs — Voraussetzungen — Erfüllung der nach dem innerstaatlichen Recht festgesetzten Mindestwartezeit — Abhängigkeit des Leistungsanspruchs davon, daß der Arbeitnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles versichert ist — Keine*
(Verordnung Nr. 1408/71 des Rates, Artikel 48 Absatz 1)

1. Bei der Anwendung von Artikel 48 Absatz 1 der Verordnung Nr. 1408/71 wird die Wohnzeit in einem Mitgliedstaat nur dann berücksichtigt, wenn nach den Rechtsvorschriften dieses Mitgliedstaats ein Anspruch auf Leistungen bei Invalidität von der Zurücklegung der Wohnzeiten abhängt.
2. Artikel 48 Absatz 1 der Verordnung Nr. 1408/71 ist dahin auszulegen, daß der zuständige Träger eines Mitgliedstaats, selbst wenn der Arbeitnehmer in diesem Mitgliedstaat keine

Versicherungszeit von einem Jahr zurückgelegt hat, verpflichtet ist, Leistungen bei Invalidität zu gewähren, wenn der Arbeitnehmer die nach dem innerstaatlichen Recht für die Entstehung des Anspruchs vorgeschriebene Mindestwartezeit erfüllt hat. Hat der Arbeitnehmer die Mindestwartezeit erfüllt, so kann ihm der zuständige Träger nicht eine Bestimmung des innerstaatlichen Rechts entgegenhalten, nach welcher der Leistungsanspruch davon abhängt, daß der Arbeitnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles in diesem Mitgliedstaat versichert ist.

¹ — Verfahrenssprache: Französisch.